

Merkblatt

Beurlaubung vom Unterricht in der S I

Bezugsrahmen

RdErl. des Kultusministeriums vom 26.3.1980 (GABI. NW. S. 183)¹, geändert durch die RdErl.
- vom 26.06.1980 (GABI. NW. S. 361),
- vom 23.10.1984 (GABI. NW. S. 504),
- vom 29.06.2002 (ABI. NRW. S. 231) und
- vom 27.06.2003 (ABI. NRW. S. 232) – BASS 12-52 Nr.21

1. Beurlaubungsmodus

1.1. Anträge zur Beurlaubung sollen von den Eltern **nicht später als eine Woche im Voraus** schriftlich gestellt werden, u.zw. an die entsprechenden Fachlehrer (bei einzelnen Stunden), an die Klassenlehrer (bei ein oder zwei Tagen) bzw. an die Schulleitung (bei mehr als zwei Tagen; immer bei Zeiten unmittelbar vor oder nach den Ferien).

1.2. Es sollten nur solche Beurlaubungen ausgesprochen werden, die **mit besonderen privaten Umständen** zu rechtfertigen sind oder **schulähnliche Zielen** dienen. Grundsätzlich sollen Eltern, Schüler und Lehrer darum bemüht sein, dass ein(e) Schüler(in) so wenig Unterricht wie möglich versäumt. Insbesondere ist das **Fehlen bei Klassenarbeiten zu vermeiden**.

Mögliche Gründe für eine Beurlaubung sind z.B.:

- a) familiäre Anlässe (Jubiläen, Trauerfälle o.Ä.)
- b) gesundheitliche Maßnahmen (besondere Therapien, Mutter-Kind-Kur o.Ä.)
- c) sportliche Veranstaltungen (überregionale Wettkämpfe, Trainingslager o.Ä.)
- d) musische oder wissenschaftliche Aktivitäten (Jugend musiziert, Jugend forscht o.Ä.)
- e) religiöse Anlässe (Unternehmungen im Rahmen der Firmung oder Konfirmation, Opferfest bei muslimischen Schülern o.Ä.)

1.3. Die betroffenen Schüler(innen) und Eltern werden darauf hingewiesen, dass die grundsätzliche **Pflicht besteht, den versäumten Unterrichtsstoff (insb. auch Klassenarbeiten) nachzuholen**. Deshalb können die entsprechenden Fachlehrer spezielle Aufgaben in angemessenem Umfang stellen, damit der/die Schüler/in die wesentlichen Elemente der verpassten Stunden aufarbeitet. Bei längerfristigem Fehlen (z.B. Mutter-Kind-Kur) **sollten zumindest alle Hauptfachlehrer solche Aufgaben stellen**.

1.4. Die Dauer der Beurlaubung soll **je Schuljahr insgesamt eine Woche** (Ausnahme: gesundheitliche Maßnahmen) nicht überschreiten. Wenn Schüler(innen) soviel Schulzeit durch häufige Beurlaubungen versäumen, dass ihr schulischer Erfolg dadurch deutlich beeinträchtigt wird, soll der/die Klassenlehrer/in ein Gespräch mit den Eltern führen, um eine angemessene Regelung zu erreichen, durch die die **schulischen Erfordernisse gewährleistet** werden. Außerdem soll in diesen Fällen der/die Stufenkoordinator/in informiert werden.

1.5. Über **Ausnahmeregelungen** entscheidet die Schulleitung.

¹ Diese Regelung bezieht sich nur auf die Fälle, wo die normale Beschulung nicht wesentlich unterbrochen wird, d.h. dass z.B. mehrmonatige Auslandsaufenthalte hierbei unberücksichtigt bleiben.

2. Sonderfall: Teilnahme an Wettbewerben und Wettkämpfen im Namen der Schule

1. Termine für schulsportliche Wettkämpfe (z.B. LA-Kreismeisterschaften, Mini-Marathon, Wettkämpfe der Schulmannschaften) werden den Stufenkoordinatoren und dem Kollegium nach Genehmigung unter Angabe der betroffenen Jahrgangsstufen frühestmöglich mitgeteilt.
2. Die verantwortliche Sportlehrkraft veröffentlicht die Aufstellungen der zum Einsatz kommenden SchülerInnen (möglichst mit Klassenzugehörigkeit) im Lehrerzimmer.
3. Bei Kollision mit angesetzten Klassenarbeiten kann eine Teilnahme am Sportwettkampf nach vorheriger Rücksprache mit dem entsprechenden Fachlehrer sowie dem/der Stufenkoordinatorin unter den o. g. Bedingungen genehmigt werden.
4. Die versäumten Unterrichtsstunden sind mit „s“ (= schulisch entschuldigt) im Klassenbuch bzw. Kursbuch zu vermerken.²

² Es gelten auch hier die Ausführungen unter 1.3. Zu bedenken ist, dass sich die entsprechenden SchülerInnen für die Schule einsetzen und dass den SchülerInnen hier eine wertschätzende Haltung entgegengebracht wird.